



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'économie et de la formation
Service de l'agriculture
Office de la viticulture

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Landwirtschaft
Weinbauamt



Informationen und Ratschläge

Zuhanden der vom Frühlingsfrost betroffenen Weinbauern

Das vorliegende Dokument informiert die Weinbauern über die Pflege der vom Frühlingsfrost heimgesuchten Reben sowie über die bestehenden finanziellen Hilfsmassnahmen.

1. Pflege der frostbefallenen Reben

Allgemeines

Nach dem Frühlingsfrost ist Geduld angesagt. Es müssen drei bis vier Wochen abgewartet werden, damit die Reben gut austreiben. Aufgrund der kühlen Temperaturen der letzten Wochen haben sich die frostbefallenen Reben sehr langsam entwickelt. Folglich ist es noch zu früh, um auf den geschädigten Parzellen einzugreifen.

1.1 Produktive Reben

Ausbrechen

In den geschädigten Reben sind wahrscheinlich mehrere Durchgänge mit Ausbrechen nötig. Es gibt zwar kein allgemein gültiges Rezept, aber das Wichtigste ist, die bestplatziertesten Triebe für den Rebschnitt 2018 sowie die Fruchttriebe zu erhalten.

Die Arbeiten hängen vom Schadenausmass ab. Die drei nachfolgenden Situationen können auftreten:

- **Alle Triebe, Blätter und Blütenstände sind zerstört.** In diesem Fall muss zugewartet werden, bis das Wachstum der Rebe wieder in Gang kommt, und ersichtlich wird, auf welche Knospen gesetzt werden kann. Die Nebenknospen sowie die Nebenaugen zuunterst der Triebe oder auf dem Rebstock werden in den meisten Fällen austreiben.
- **Einige Triebe mit Blättern jedoch ohne Blütenstand und mit einer beschädigten Spitze leben noch.** In diesem Fall ist ein Schnitt unerlässlich, um den Wildwuchs von Geiztrieben zu vermeiden und nützliche Ruten für den nächsten Schnitt zu produzieren. Bei Reben mit Guyot-Schnitt können die befallenen Triebe bis auf Höhe des ersten Zwischenknotenstücks oder einige Millimeter oberhalb des Ansatzes zurückgeschnitten werden. So können die Nebenaugen spriessen. Bei Reben mit Gobelet-Schnitt oder Cordon Royat kann wie oben beschrieben vorgegangen werden oder der Trieb oberhalb des Zapfens entfernt und der Trieb unterhalb wie oben erwähnt zurückgeschnitten werden.
- Falls der Rebstock noch **lebende junge Blütenstände** hat, muss nicht geschnitten werden. Die Triebe werden ihre Entwicklung mit Geiztrieben fortsetzen.

In jedem Fall wird davon abgeraten, die trockenen oder teilweise trockenen Ruten abzureissen, damit die Nebenknospen, die wieder spriessen könnten, nicht beschädigt werden.

Bei intakten Trieben ist es unnütz, die Spitze abzubrechen, um ihre Entwicklung zugunsten der Knospen einzuschränken. Die Beseitigung von Endknospen bewirkt eine starke Stimulation des Wachstums von Geiztrieben.

Düngung und Unterhalt des Bodens

Es ist wichtig, dass die Vegetation ihren Entwicklungszyklus abschliessen und korrekt zulegen kann. Ein verlängertes Wachstum bis zum Ende des Sommers zusammen mit einer verspäteten Bildung junger Blätter verlangsamt die Reife der Triebe und verringert die Kälteresistenz der Rebe im Winter. Aus diesem Grund wird von einer Gabe mit Stickstoffdünger in beschädigten Parzellen abgeraten. Das Gleiche gilt für die Oberflächenbearbeitung des Bodens mit Ausnahme des Mulchen. Zurzeit können diese Reben den vom Boden freigesetzten Stickstoff (Mineralisation) nicht verwerten.

Pflanzenschutz

In jedem Fall - wenn auch in einigen Fällen nur leicht - muss gegen den falschen und echten Mehltau behandelt werden. In stark befallenen Parzellen muss mit der Behandlung gegen den falschen Mehltau begonnen werden, wenn die Triebe das Stadium von vier ausgebreiteten Blättern erreichen (ca. 15 cm Länge).

Bewässerung

Die wenigen Niederschläge der letzten Zeit vermochten den seit Beginn des Jahres verzeichneten Wassermangel nicht wettzumachen. Da diese Situation weiterhin besteht, ist es wichtig, die Vegetationsentwicklung der frostbefallenen Reben zu beobachten und wenn nötig, zu bewässern, um einen unnötigen Wasserstress zu vermeiden.

1.2 Anpflanzungen

Die oben beschriebenen Regeln gelten auch für Anpflanzungen. Auch wenn alle Ruten und Blätter zerstört wurden, werden die Nebenaugen zuunterst der Ruten in den meisten Fällen neu spriessen, wie dies auch bei Hasenschäden der Fall ist.

Weitere Informationen folgen im Laufe der Saison in der Pflanzenschutzmitteilung der Dienststelle für Landwirtschaft. Diese Mitteilungen können jederzeit unter folgendem Link konsultiert werden: <https://www.vs.ch/web/sca/communiqués-phytosanitaires2>.

2. Unterstützungsmassnahmen für die betroffenen Wein- und Obstbauern

Unter der Leitung des Departementvorstehers der Landwirtschaft wurde in der Kantonsverwaltung eine Koordinationsgruppe zusammengestellt. Sie verfolgt die Entwicklung der Lage und analysiert alle möglichen Unterstützungsmassnahmen auf Kantons- und Bundesebene für die betroffenen Wein- und Obstbauern. Diese Massnahmen, die zurzeit studiert werden, ergänzen nach ihrer Validierung bereits verfügbare Massnahmen.

Der Staat Wallis verfügt über verschiedene Massnahmen, um die frostgeschädigten Wein- und Obstbauern zu unterstützen.

Amt für Strukturverbesserungen

Das Amt für Strukturverbesserungen verfügt über finanzielle Instrumente, mit denen den Wein- und Obstbauern in Schwierigkeiten unverzüglich geholfen werden kann. Es handelt sich hierbei um:

- Hilfskredite für landwirtschaftliche Betriebe (Übernahme offener Rechnungen)
- Verzug der jährliche Abschlagszahlung oder neue Abstufung
- Kredite für die Wiederherstellung des Pflanzenkapitals
- Übernahme von Bankschulden

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Mindestens eine Standardarbeitskraft (SAK)
- EFZ oder Leitung während mindestens 3 Jahren
- Einhaltung der Vermögensgrenze
- Bankschulden < 250% des Ertragswerts
- Laut LBV anerkannter Betrieb

Langfristig kann das Amt für Strukturverbesserungen Wein- und Obstbauern bei der Einrichtung von Bekämpfungsinfrastrukturen gegen den Frost unterstützen.

Interessierte Wein- und Obstbauern müssen beim Amt für Strukturverbesserungen ein schriftliches Gesuch einreichen.

Die Mitarbeitenden des Amtes für Strukturverbesserungen stehen Ihnen für zusätzliche Informationen zur Verfügung (027 606 78 00).

Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung kann Betriebe, die nicht gegen Frost versichert sind, unter bestimmten Voraussetzungen mithilfe der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) unterstützen.

Bei Fragen können sich die interessierten Bewirtschafter an die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (027 606 73 26) wenden.

Alle nützlichen Informationen zu den Unterstützungsmassnahmen sowie die Liste der jeweiligen Kontaktpersonen finden Sie auf folgender Internetseite:
<https://www.vs.ch/de/web/sca/degats-dus-au-gel>.

Guillaume Favre
Weinbauamt

Datum Sitten, 12. Mai 2017